

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2009/1/26 14Bkd7/08, 14Bkd1/09, 4Bkd4/08, 16Bkd12/09, 22Os1/14h, 22Ds3/17m

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.01.2009

Norm

DSt 1990 §3
RAO §37 Abs1 Z2b
RL-BA 1977 §9b

Rechtssatz

Nur geringfügiges Verschulden eines Rechtsanwalts, der entgegen den Regelungen zur Übernahme und Durchführung von Treuhandschaften (§ 37 Abs 1 Z 2b RAO und § 9b Abs 3, Abs 4 RL-BA) eine Treuhandschaft übernommen, ordnungsgemäß abgewickelt und seinen Rechtsstandpunkt damit begründet hatte, dass die Verpflichtung zum Beitritt zum Treuhandverband dem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Freiheit der Erwerbstätigkeit gemäß Art 6 StGG widerspreche, weil der Verfassungsgerichtshof in der Folge diese Bedenken teilte. Mit Urteil vom 4. Dezember 2008, G 15/08-12, hob der Verfassungsgerichtshof nämlich § 37 Abs 1 Z 2b RAO als verfassungswidrig auf. § 9b RL-BA und das Statut der Treuhand-Revision der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich wurden als gesetzwidrig aufgehoben. Die Aufhebungen treten jeweils mit 31. Dezember 2009 in Kraft. Ausdrücklich dekretierte er, dass § 37 Abs 1 Z 2b RAO in Widerspruch zu Art 18 B-VG stehe. Es erfolgte daher ein Freispruch des Disziplinarbeschuldigten nach § 3 DSt 1990.

Entscheidungstexte

- 14 Bkd 7/08
Entscheidungstext OGH 26.01.2009 14 Bkd 7/08
- 14 Bkd 1/09
Entscheidungstext OGH 25.05.2009 14 Bkd 1/09
Auch
- 4 Bkd 4/08
Entscheidungstext OGH 08.06.2009 4 Bkd 4/08
Auch
- 16 Bkd 12/09
Entscheidungstext OGH 05.07.2010 16 Bkd 12/09
Vgl auch; Beisatz: Außergewöhnlichen Begleitumständen („reine Formalfehler“ bzw „geringe Formverstöße“) kommt auch bei der Abwicklung von Treuhandgeschäften, deren absolut korrekte und stringente Durchführung im besonderen Standesinteresse liegt, bei der Strafbemessung nach § 16 Abs 6 DSt und damit der Wahl einer der nach § 16 Abs 1 DSt vorgesehenen Strafarten Bedeutung zu. Es kann sogar die Anwendung des § 3 DSt geboten sein. (T1)
- 22 Os 1/14h
Entscheidungstext OGH 11.11.2014 22 Os 1/14h
Vgl auch; Beis ähnlich wie T1
- 22 Ds 3/17m
Entscheidungstext OGH 27.06.2017 22 Ds 3/17m
Vgl auch; Beis ähnlich wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2009:RS0124433

Im RIS seit

25.02.2009

Zuletzt aktualisiert am

10.08.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at